

ZH_OBERGERICHT PF210004 vom 27. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF210004

FR: ZH_OBERGERICHT PF210004 du 27 mai 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PF210004 del 27 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Dem Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach, Erbschaftskanzlei (nachfolgend: Vorinstanz) wurden am 26. und am 28. August 2019 zwei Testamente der Erblasserin I. _____ eingereicht (vgl. act. 5/1–4). Mit Urteil vom 30. Oktober 2019 (act. 5/14) wurden die eingelieferten Testamente eröffnet sowie ein Erbenruf und eine Erbschaftsverwaltung angeordnet.

E. 2

Auf den Erbenruf hin wandte sich L. _____, welcher als Genealoge und Erbenermittler tätig ist, mit Eingabe vom 23. Juli 2020 (act. 5/30/1) an die Vorinstanz. Er erklärte, dass er eine Cousine ersten Grades der Erblasserin vertrete und ersuchte in deren Namen um verschiedene Auskünfte. Die Vorinstanz beantwortete dieses Ansinnen mit Schreiben vom 12. August 2020 (act. 5/30/2) dahingehend, dass Informationen betreffend den Nachlass nur auf urkundlichen Beleg der gesetzlichen Erbenstellung hin erteilt werden könnten. Sodann wurde L. _____ darauf hingewiesen, dass eine berufsmässige Vertretung in Zivilverfahren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten sei. L. _____ sei nicht im Anwaltsregister eingetragen. Er sei eingeladen, seine Befugnis zur Vertretung nachzuweisen. Mit Eingabe vom 17. August 2020 (act. 5/30/3) hielt L. _____ dafür, dass seine Vertretungsbefugnis gerichtsbekannt sei. Er verwies auf ein Urteil der Kammer vom 31. März 2014 (Geschäfts-Nr. LF140016-O). Sodann ersuchte er nochmalig um Erteilung gewisser Auskünfte. Die Vorinstanz stellte mit Schreiben vom 20. August 2020 (act. 5/30/4) in Aussicht, die Befugnis von L. _____ zur Vertretung zu gegebener Zeit zu prüfen. Sie hielt daran fest, dass Auskünfte erst erteilt werden könnten, wenn sich die Klientin von L. _____ mittels Urkunden als gesetzliche Erbin ausgewiesen habe. Mit Eingabe vom 10. November 2020 (act. 5/24/1) wies sich L. _____ als bevollmächtigter Vertreter von acht gesetzlichen Erben der grosselterlichen Parentel vä-

- 3 - terlicherseits aus, meldete deren Erbrechte an und ersuchte um eine Kopie des Nachlassinventars (act. 5/24/2–8). In einem weiteren Schreiben vom 14. Januar 2021 (act. 5/30/5) verlangte L. _____ die Beantwortung seiner vormaligen Anfrage und erkundigte sich nach dem Verfahrensstand. Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 (act. 5/30/6) stellte L. _____ schliesslich ein Gesuch um Akteneinsicht. Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 (act. 5/30/7) teilte die Vorinstanz L. _____ mit, dass er nicht als Vertreter der acht Erben zugelassen werde. Daran ändere die obergerichtliche Rechtsprechung – insbesondere im Verfahren Geschäfts-Nr. LF140016-O – nichts, denn es gehe, anders als in jenem Verfahren, vorliegend nicht um die Vertretung ermittelter Erben betreffend die Ausstellung eines Erbscheines. Seine Mandanten ersuchten nach einem Erbenruf um Anerkennung als gesetzliche Erben. Unter diesen Umständen könne ihm keine Einsicht in die Akten des Verfahrens gewährt werden.

E. 3

Die Verfahrenskosten der Vorinstanz und der Berufungsinstanz seien auf die Staatskosten zu nehmen.

E. 4

Die Gerichtskosten und Auslagen der Vorinstanz, die sich daraus ergeben, dass die vom Vertreter der Erben, L._____, vertretenen Erben unter Umgehung der Bevollmächtigung des Unterzeichnenden durch die unter Nr. 1 genannten potentiellen Erben direkt kontaktiert worden sind, sind auf die Staatskasse zu nehmen.

- 4 -

E. 5

Die Entscheidunggebühr ist gestützt auf § 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 750.– festzusetzen. Die Beschwerdeführer haben sich nicht mit dem Beschwerdeverfahren identifiziert, weswegen ihnen keine Kosten aufzuerlegen sind. In Anwendung von Art. 108 ZPO sind die entstandenen Kosten L.____ aufzuerlegen, welcher sie durch Einleitung des Beschwerdeverfahrens im Namen der Beschwerdeführer trotz fehlender Befugnis verursacht hat. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.